Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 126 (2006)

Artikel: Landjäger in Höngg 1804/1810 : "Misshelligkeiten" um Beschimpfung

und "Überhocken"

Autor: Sibler, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985071

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landjäger in Höngg 1804/1810

«Misshelligkeiten» um Beschimpfung und «Überhocken»

In seinem Buch «Kantonspolizei Zürich 1804–2004»¹ erwähnt Meinrad Suter einen Bericht des Statthalters von Regensberg aus dem Jahr 1805, es wäre «wohl den meisten Gemeindebürgern zu Höngg recht, gar keinen oder doch wenigstens einen solchen Landjäger [Kantonspolizist] zu haben, der nicht so streng auf Ordnung halten würde».

Vor der Französischen Revolution waren die polizeilichen Aufgaben im Zürcher Gebiet hauptsächlich Sache der Gemeinden. Für Höngg berichtet die 1576 aufgezeichnete Gemeindeordnung² erstmals über die Regelung des Dienstes für die «Nachtwacht» («das ganz Jar gehalten»): «zwen [Männer] vor Mitternacht von der Zyt an, das di Glogg nüne schlacht bis zwölfen und dan zwen ander von zwölfen bis drygen» [bis drei Uhr]. Diese Wächter sollten auch «nach den nünen im Wirtzhuss ald [oder] anderen Hüseren oder uff den Gassen» für Ruhe sorgen und Fehlbare zur Bestrafung anzeigen. Wie konsequent dies eingehalten wurde (21 Uhr «Polizeistunde»!) und wie weit es nur «fromme» Deklaration gegenüber der Zürcher Obrigkeit gewesen ist, muss mindestens als zweifelhaft erscheinen, einerseits nach den hier zu schildernden Affären von 1805, andererseits aber auch nach früheren Belegen. So wurde ein des Totschlagversuchs Beschuldigter im August 1630 verhaftet, aber vor der Auslieferung an die Behörden in

² OGH, S. 295 (mit Verweis auf Original und Publikationen), OGH, S. 320 bis 322, Mitt. 37, S. 17 bis 20.

¹ Meinrad Suter, Kantonspolizei Zürich 1804–2004, Zürich, 2004, Text, S. 32, Anmerkung 53, S. 377; in der Folge abgekürzt «Suter»; weitere Abkürzungen: «Mitt.» = Mitteilung der Ortsgeschichtlichen Kommission des Verschönerungsvereins Höngg, Reihe von Publikationen seit 1928, zitiert Heftnummer; «OGH» = Ortsgeschichte Höngg von Georg Sibler, Zürich, 1998; «StAZ» = Staatsarchiv des Kantons Zürich.

der Stadt setzten sich die Funktionäre der Gemeinde (Untervogt? Wächter?) mit ihm zusammen zu einem Trunk «bis gegen Tag umb di drü» und liessen ihn «darnach entrünnen».³ Die Leistung des Wachtdienstes musste schon 1576 nicht persönlich erfolgen. Wer nicht wollte oder konnte, durfte in eigenen Kosten einen Stellvertreter stellen. Vermutlich nahm das dann rasch überhand, und spätestens Anfang des 18. Jahrhunderts war ein «Dorfwächter» oder «Gassenwächter» vorhanden. Die ältesten bekannten Männer sind David Rieder (1657–1729), Wilhelm Nötzli (1661–1720) und Heinrich Nötzli (1724–1793). Uniform und Bewaffnung des Wächters wird erstmals 1806/7 erwähnt. Jede Haushaltung zahlte jedes Quartal dem Wächter ein «Wachtgeld». Ab 1856 zahlte die Gemeinde (auf Weisung des Bezirksrats) die Besoldung der Wächter.

Auf «kantonaler» Ebene wurde 1736 eine «Patrouillenwacht» (zehn bis zwölf Mann) zur Kontrolle der Dorfwachten eingeführt, für die 1768 ein besonderes «Mandat» erlassen wurde. Ab 1770/75 waren fünf Mann, jetzt «Land-Harschiere» genannt, speziell zur Überwachung der Wächter auf dem Land eingeteilt; die übrigen Männer waren in der Stadt tätig. Der Beruf als «Harschier» war sozial tief eingestuft und wurde kaum je von einem Bürger der Stadt Zürich versehen, sondern meistens von städtischen Hintersassen und Männern aus der Landschaft. Eine «Patrouillenkommission» (Ratsausschuss) führte die Aufsicht über die «Patrouillenwächter» oder «Harschiere».⁴ Die erhalten gebliebenen Protokolle dieser Kommission (1763 bis 1798)⁵ berichten ein einziges Mal über eine Angelegenheit aus Höngg: Am 1. Juni 1767 wurden etliche Leute aus Höngg gebüsst, da sie ihre Wachtpflichten vernachlässigt hatten. Meist sind die Kontrollen offenbar zufriedenstellend ausgefallen. Ein Beispiel: 2. April 1792 «Die Stadt- und Land-Patrouilles wurden über ihre 14tägigen Verrichtungen verhört und da nichts widriges berichtet worden, mit gewohnter

³ OGH, S. 118.

⁴ Suter, S. 2, 3; Franz Züsli-Niscosi, Die Wacht- und Patrouillen-Kommission in der alten Republik Zürich des 18. Jahrhunderts, Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1985, Zürich 1984, S. 131–165.

⁵ StAZ B III 190, 191, 192, 3 Bände, erste zwei mit Register (nach diesem geprüft), 3. Band am 7.5.1798 ohne Schlussvermerk abgebrochen, ohne Register (vollständig durchgesehen). 190, S. 24; 192, fol. 60 v und 90 r.

Erinnerung ihrer Pflichten zu derselben genauer Befolgung wider entlassen.» In vielen Gemeinden wurden immer wieder besondere Vorkommnisse oder Fehler der Wächter bemerkt, in Höngg nie. Höngg wird aber doch noch in einem weiteren Eintrag genannt, aber im Rahmen einer grösseren Aktion: Es war festgestellt worden, unter dem Vorwand, man wolle nach Einsiedeln pilgern, würde sich immer wieder «Gesindel» einschleichen. Daher wurde ein spezieller Pilgerpass geschaffen, und zu dessen Kontrolle wurden am 25. August 1789 18 Posten eingerichtet, teils an den Grenzen, teils nahe der Stadt Zürich. Einer dieser Posten befand sich in Höngg, und zuständig war hier «Wachtmeister Wehrli».⁶ Später vernehmen wir nichts mehr dazu.

Beim «Umsturz» von 1798 blieben die «Harschiere» vorläufig im Amt; es waren damals zwölf, wovon acht in der Stadt tätig. Die Mediationsverfassung von 1803 beliess zunächst die alte Ordnung; der Wachtdienst in den Gemeinden erwies sich aber mehr und mehr als Farce. So beschloss der «Kleine Rat» des Kantons Zürich (Regierungs-Rat) am 9. Juni 1804, es solle ein «Landjäger-Corps» von etwa 60 Mann geschaffen werden. Schon am 19. Juli war die Werbung abgeschlossen; grösstenteils nahmen ehemalige Soldaten aus ausländischen Diensten diese neue Arbeit an. Am 28. Juli 1804 wurde Heinrich Spöndli (1772–1815) zum ersten Kommandanten der neuen Truppe gewählt im Rang eines Hauptmanns. Am 8. August 1804 traten 7 Unteroffiziere und 48 Landjäger ihre Posten in allen Bezirken des Kantons an; gleichzeitig ging der Dienst der früheren «Harschiere» zu Ende, mehrere wurden Landjäger.

Das 1804 geschaffene «Landjäger-Corps» und seine Vertreter waren von Anfang an im ganzen Kanton unbeliebt. Die allgemein verbreitete Abneigung gegen jede Art von Staatsgewalt kann möglicherweise in Höngg verstärkt worden sein durch politische Überzeugungen. Der Sohn des letzten Weininger Gerichtsherrn, Ludwig Meyer von Knonau, berichtet über die Zeit um 1798: «Die Regensdorfer und

⁷ Suter, S. 9, 12, 14 bis 19.

⁶ Dessen Identifikation ist nicht eindeutig möglich; wahrscheinlichste Variante: Hans Jakob Wehrli (1759–1808), 1785 Käufer des «Pestalozzi-Gutes» an der Limmat (OGH, S. 361), 1798–1801 Wirt im Gemeindehaus «Rebstock» (OGH, S. 378), 1798/99 Dorfpräsident (OGH, S. 304), 1793/96 «Fähnrich», 1797/98 «Leutnant» (bei Taufen von Kindern), also vielleicht 1789 Wachtmeister.

Dälliker waren Demokraten, die Buchser und Otelfinger Aristokraten und ebenso meine Herrschaftsleute in Weiningen [wozu auch Engstringen gehörte], indes Höngg ganz entschieden für das Neue sich erklärt hatte.» Dieses 1798 in der Helvetik durchbrechende «Neue» wurde 1803 ein Stück weit wieder abgeschafft. Manches im neu organisierten Staat erinnerte an die einstige Zeit der «gnädigen Herren». So war denn die Stimmung in Höngg gegen die Landjäger vielleicht noch ein wenig ablehnender als der kantonale Durchschnitt. In den ersten Jahren des «Landjäger-Corps» kam es in Höngg und bei Höngg zu drei Zusammenstössen mit Vertretern dieser neuen Staatsgewalt. Diese Affären wollen wir nun betrachten.

Die erste Affäre: 17. Oktober 18049

Dabei war der Landjägerhauptmann höchstpersönlich betroffen. In voller Uniform ging er an diesem Dienstag, «etwa ¼ vor 4 Uhr» (also am Nachmittag, ca. 15.45) «vom Landgut der Herren Füssli nach der Stadt». Dieses Landgut stand an der Stelle des heutigen Krankenheims «Bombach», Limmattalstrasse 371. Vor Spöndli her fuhr «ein geladener Weinwagen» (wohl eher nicht Wein, sondern Trauben) von

⁸ L. Meyer von Knonau (1769–1841), Lebenserinnerungen, Frauenfeld, 1883 (OGH, S. 291). «Demokraten» = «progressiv» gesinnt, für «das Neue», das die Franzosen versprachen; «Aristokraten» = «konservativ» gesinnt, für die bestehende Ordnung eingestellt.

⁹ Quellen zu dieser Affäre: Landjäger-Akten, StAZ K III 544.2 Nr. 22 und 544.3 Nr. 34; Protokoll Landjäger-Commission, StAZ PP 25.1, 24.10.1804 (Gericht soll nach Akten entscheiden und auf «Citation» von Spöndli verzichten), 5.12.1804 (Urteil wird verdankt); Protokoll Bezirksgericht Bülach, StAZ B VII 101.4, S. 67 (Urteil), S. 142 (Kenntnisnahme von Brief Landjäger-Commission); Alfred Cattani, Licht und Schatten, 150 Jahre Kantonspolizei Zürich, Zürich 1954, S. 38/39 (mit Zeichnung); «Krügel» = Chrugel, Chrügel: Schweizerdeutsches Wörterbuch («Idiotikon»), Band 3, Spalte 799/801: Etwas Zusammengeballtes, Rundliches (z. B. Wollknäuel), dann auch etwas Verkrümmtes oder Verkümmertes, auch vierschrötiger Mensch; als Schimpfwort Knirps usw.

¹⁰ OGH, S. 360, Mitt. 13, S. 31; Landsitz 1743 bis 1813 im Besitz der Familie Füssli; zur Situation (Strasse, Häuser, Reben) OGH, Vorsatzblatt vorn (um 1850) und hinten (1994).

«Pfleger Franz Schweizer». 11 Dieser Wagen blieb hängen an einem auf der (engen!) Strasse stehenden Wagen (wohl zur Aufnahme der Traubenernte, also mit einer grossen Stande beladen). Es entstand aber kein Schaden. «Sogleich liefen 4 bis 5 Kerls aus dem benachbarten Weinberg» [wo sie mit der Traubenernte beschäftigt waren] «auf den Fuhrmann zu und drohten ihm unter vielen Flüchen und Scheltworten, sie wollten ihn 'zu Boden schlagen'.» Spöndli wollte Tätlichkeiten verhindern und beschwichtigte den Fuhrmann, er habe gesehen, was passiert sei und er wolle es seinem Meister nötigenfalls bezeugen. Da «sprang ein Kerl auf mich zu» und rief: «Deine Aussage wird beim Donner wenig nützen.» Sogleich «sprangen 2 andere Kerls mit geballter Faust auf mich zu und schalten mich donners Krügel [= Knirps, Krüppel, Wicht] und Lausbub». Spöndli fragte die Männer nach ihren Namen. Da sagte der nebenan stehende Friedensrichter Appenzeller: «Das geht dich nichts an, sie sind meine Knechte und ich bin als ihr Meister allein für sie verantwortlich.» Es sei Herbst (das heisst Wümmet, eine Zeit mit besonderen «Gesetzen» 12) und er stehe auf eigenem Grund und Boden. Spöndli möge sein, wer er wolle; wenn er Oberst wäre oder gar Bürgermeister, er lasse sich nichts befehlen. Spöndli sah, dass er «den kürzeren» ziehen würde, und er entfernte sich unter dem Hohngelächter von Appenzeller und dessen Knechten. Er erhob dann aber Klage gegen Appenzeller und erhielt vor dem Bezirksgericht Bülach Genugtuung. Dieses bekundete Appenzeller mit Urteil vom 21. November 1804 «für dieses höchst unanständige und beleidigende Benehmen» das Missfallen und brummte ihm eine Busse von 20 Franken auf (nach heutigem Geldwert vielleicht etwa 500 Franken; 1800 bis 1900 Geldwert etwa 2,5fach vermindert, 1900 bis 2000 zehnfach). Ferner musste Appenzeller die Kosten tragen (ca. 18 Franken). Das Urteil sollte «in Höngg vor versammelter Gemein-

¹¹ Nach Bürgeretat der Stadt Zürich 1803 und 1806 nicht zu identifizieren: Drei Männer Franz Schweizer, zwei waren Müller, geb. 1754 und 1767, und einer Pfarrer, geb. 1769, bei keinem ist vermerkt «Pfleger».

Vor dem Wümmet war das Betreten der Reben auch für die Eigentümer verboten, der Beginn für den «Herbst» (Wümmet) wurde in Höngg noch bis ca. 1890 von der Gemeindeversammlung festgelegt. Dies sind letzte Relikte mittelalterlicher gemeinschaftlicher Bewirtschaftung, also ein Stück «Gemeindeautonomie» (das Wort ist jünger!), ohne Einfluss der Obrigkeit. Daher die Ablehnung «höherer» Einmischung. OGH, S. 117.

de verlesen werden» (sicher in der Kirche, nach der Predigt, wie damals üblich für alle amtlichen Erlasse). Es half Appenzeller nichts, dass er erklärte, er habe Spöndli nicht beleidigt, sondern ihn nur geduzt, wie dieser zuvor ihn geduzt habe. Einem Polizeifunktionär in Funktion wurde mehr Glauben geschenkt.

Beim «Beschimpfer» von Landjägerhauptmann Spöndli würde man zunächst an einen «regimefeindlichen» Grobian denken, und man staunt bei genauerem Hinsehen, dass dies offenbar einer der wichtigsten Männer im damaligen Dorf war:

1798 bis 1800 erster Präsident des neu geschaffenen Distriktsgerichts Regensdorf; 1803 bis 1807 erster Friedensrichter der Gemeinde Höngg; 1803 bis 1830 Kantonsrat.

Spätestens 1809 (vielleicht schon um 1800) und bis 1832 war er zudem Ammann des Klosters Wettingen für Höngg, also Verwalter der Klostergüter und Einzüger der Einkünfte für das Kloster. Hans Jakob Appenzeller wohnte im Haus, das 1812 die Nummer 15 erhielt (siehe Abbildung 1; heute steht an dieser Stelle das Haus Wieslergasse 1, Ecke zur Imbisbühlstrasse). Nähere Ausführungen zu Vorfahren und Nachkommen siehe Anhang (1 A).

Die zweite Affäre: 4. Juli und 28. Juli 1805¹³

Die einleitend zitierten Worte sind einem Begleitschreiben des «Statthalters auf Regensperg» (damals zuständig für Höngg) vom 20. Juli 1805 entnommen, womit er einen Beschwerdebrief des Gemeinde-

¹³ Quellen zu dieser Affäre: Landjägerakten: StAZ K III 545.4 Nr. 19 (Rapport von Landjäger Ganz mit beigelegtem Zettel, worauf Gemeindeammann Appenzeller am 5.7.1805 die Namen der 6 Fehlbaren meldet gemäss Angaben von alt Wirt Appenzeller), Nr. 34 (Brief des Gemeinderats Höngg mit Begleitschreiben), Nr. 63 (Aufforderung, Landjäger Ganz solle am 29.7., morgens um 7 Uhr im Schloss Regensberg erscheinen, um zu seiner Anzeige auszusagen), Nr. 70 (Rapport Korporal Oberholzer über «Patroull» vom 28.7.1805). K IV 2 Nr. 8 (Rapport vom 16.1.1807), Nr. 42 (Urteil vom 10.3.1807); Protokoll der Landjäger-Commission (StAZ PP 25.2) 18.7.1805, Traktandum 8, 25.7.1805, Traktandum 8, und 23.8.1805, Traktandum 1, 2; Missiven der Landjäger-Commission (StAZ PP 26.1) 18.7. und 10.10.1805; Protokoll Bezirksgericht Bülach (StAZ B VII 101.5, pg. 220, 249, 254, 282, 351; B VII 101.8, S. 208) 29.7. (Einvernahme Landjäger Ganz ist nicht protokolliert!), 31.7., 28.8. und 23.9.1805 (Urteile auch StAZ K III 546.1 Nr. 3 und Nr. 46), 10.3.1807 (Urteil).

rates von Höngg vom 9. Juli 1805 weiterleitet. Der Gemeinderat berichtet darin über eine «Misshelligkeit zwischen dem allhiesigen H[an]s Caspar Appenzeller und dem hier stattionierten Landjäger Ganz, unterm 4ten diess [4. Juli 1805; es war ein Donnerstag] nachts um 12 Uhr». Appenzeller habe bis abends 10 Uhr für seinen Vater mit Heu gearbeitet «auf den Wiesen enert der Limmat» und sei daher spät nach Hause gekommen, von der strengen Arbeit ermüdet. Er sei dann im Dorf «von dem Landjäger arretiert» worden und genötigt, mit ihm zum Gemeindeammann zu kommen. Der Landjäger habe ihn «mit entblösstem Seithengewehr» bedroht und angekündigt, er werde ihn «auf den geringsten Wiederstand durchboren», er habe ihn zudem «als ein Spitzbub betittelt und behandelt». Der Gemeindeammann habe ihn dann nach Hause entlassen. Der Gemeinderat räumt ein, «allfällig gebrauchte heftige Ausdrücke des Beleidigten [sie werden leider nicht im Wortlaut wiedergegeben! mögen übereilt gewesen sein, was aber der Unvorsichtigkeit des Landjägers zuzuschreiben ist». Der Gemeinderat erklärt, er sei bestürzt, er beschwere sich und verlange, «dass der in hier stattionirte Landjäger aus unserer Gemeinde entfernt werde». Der Brief ist unterzeichnet vom Präsidenten des Gemeinderates «C. Appenzeller», ist aber von anderer Hand geschrieben.

Die Antwort der kantonalen Landjäger-Commission wurde am 25. Juli 1805 erteilt und wies das Begehren des Gemeinderates zurück. Dem Landjäger falle keine Misshandlung zur Last, er habe sich pflichtgemäss verhalten. Zur Erklärung wird ausgeführt, am fraglichen Abend hätten «junge Leute im Schankhaus des alten Wirts Appenzeller im Meierhof Höngg nachts ½12 Uhr unanständigen Lärm gemacht und sogar die Trommel gerührt». Es sei daher Pflicht des Landjägers gewesen, zur Ruhe zu mahnen. Er habe im Wirtshaus niemanden mehr angetroffen, aber auf der Strasse einen jungen Mann, von dem er habe vermuten müssen, er komme aus dem «Schankhaus», weshalb er ihn zum Gemeindeammann geführt habe. Vom blank gezogenen Säbel wird nicht gesprochen; vielleicht war das damals normal? Der sich beschwerende Appenzeller «habe es einzig seinem ungebührlichen Verweilen auf der Strasse zuzuschreiben», dass er arretiert wurde. Obwohl Landjäger Ganz sich «pflichtgemäss verhalten» hatte, wurde er wenige Wochen darauf versetzt. Dies war wohl keine Bestrafung, sondern Teil einer grösseren «Dislocation». Den Gemeindebehörden von Höngg muss es aber sicher als Erfolg ihrer Eingabe vorgekommen sein. Dass jetzt ein Gefreiter nach Höngg kam, also sicher ein besser qualifizierter Mann, dürfte aber doch wohl kein Zufall gewesen sein, eher eine Rücksichtnahme auf die Höngger. Dass friedliches «Verweilen auf der Strasse» unzulässig gewesen wäre, mutet auch nach der damaligen Ordnung merkwürdig an. Es galt das «Sabbatund Sitten-Mandat für den Canton Zürich» vom 17. Mai 1805¹⁴; dieses besagte u. a.: «Alle Wirths-, Schenk- und Gesellschaftshäuser sollen im Winter Abends um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr beschlossen seyn», an Sonntagen «bis nach Vollendung aller gottesdienstlichen Stunden», an Festtagen «des gänzlichen». Die Wirte sollten immer «anständige Ordnung im Haus beobachten, keinerlei Gelärm dulden, dafür sorgen, dass sich die Gäste nicht überweinen», keine jungen Leute unter 16 Jahren bewirten, keine hohen Spiele dulden, «keinerley schlechten Weibspersonen Unterschlauf geben». Das Mandat sollte am 19. Juni 1805 (also kurz vor unserem Vorfall) in allen Pfarrgemeinden «ab offener Kanzel» verlesen werden und künftig immer am ersten Sonntag im Mai.

Damit war die Kontroverse zwischen Gemeinderat Höngg und kantonaler Behörde erledigt, nicht aber die ganze Angelegenheit. Schon vor Eintreffen des gemeinderätlichen Briefs aus Höngg hatte die Landjäger-Commission am 18. Juli 1805 dem Bezirksgericht Bülach (wozu Höngg damals gehört hat) Mitteilung gemacht «wegen Unfug vom 4. Juli, Unordnung in der Wirthschaft des alt Wirts Appenzeller» mit dem Ersuchen um Bestrafung der Fehlbaren. Die Anzeige richtete sich gegen sechs Männer: Johann Appenzeller, Schneider; Heinrich Laubi, Frizen jünger; Jacob Nötzli, Tambour; Rudolf Nötzli, Galli; Conrad Grossmann, Wolfgass; Jakob Gwaltert.

Der Grund für den Wirtshausbesuch dieser «6 Knaben aus Höngg» am späten Abend des 4. Juli 1805 ergibt sich aus den Erwägungen des Gerichts (Bezirksgericht Bülach mit Tagungsort Schloss Regensberg): Die sechs seien Angehörige des «Succurs-Corps» (kantonale Elitetruppe speziell für Einsatz im Rahmen der ganzen Eidgenossenschaft zur Hilfeleistung, eben «Succurs»). Sie seien «bemelten Tags [also am

¹⁴ Offizielle Sammlung der Gesetze usw. für den Kanton Zürich, dritter Band, Zürich 1808, gültig bis 31. Dezember 1834: Offizielle Sammlung der seit 1831 erlassenen Gesetze, Bd. 3 (1833), S. 303, § 22.

4. Juli an der Bereinigungsmusterung im Nydelbad ob Rüschlikon gewesen und um 5 Uhr [17 Uhr] alda des Diensts entlassen». Nach dreistündigem Marsch seien sie um ½ 10 Uhr [21.30] «in ihrer Gemeinde angekommen» und wollten «in Frieden einen Abend-Trunk» genehmigen. Die Trommel des Tambours sei rein zufällig kurz mit der Hand eines Beteiligten in Berührung gekommen, keineswegs hätten sie die Nachtruhe stören wollen - erklärten sie vor Gericht (ob das wohl die Wahrheit gewesen ist oder vielleicht eher

Heuchelei oder «Schutzlüge»?).

Das Bezirksgericht Bülach befasste sich am 31. Juli 1805 mit dieser Angelegenheit. Es stellte fest, «alt Geschworener Appenzeller im Meierhof» habe trotz ihm früher erteilter Weisung nicht aufgehört, Wein auszuschenken. Insbesondere habe er am Pfingstmontag gegen dieses Verbot verstossen | dies war der 3. Juni; das Datum des 4. Juli kommt im Gerichtsurteil nicht vor; wir müssen offenbar an zwei verschiedene Anlässe denken]. Damals habe der Wirt [gemeint ist der Wirt im Gemeindewirtshaus «zum Rebstock», damals Johann Frymann von Küsnacht um 10 Uhr heute: 22 Uhr! nicht mehr auftischen lassen. Die Runde mit ihren Musikanten sei dann «in des Appenzellers Haus» gegangen und habe dort «neu angefangen». Zu seiner Rechtfertigung führte «alt Wirt Appenzeller» aus, jeder Höngger Bürger habe schon immer seinen eigenen Wein ausschenken dürfen; er habe nur Wein und Brot ausgegeben, also «keine Tavern-Wirtschaft betrieben». Diese Feststellung half ihm nichts, er wurde für unbefugtes Ausschenken und für Übersitzenlassen gebüsst, und es wurde ihm abermals verboten, Wein auszuschenken. Das Verfahren gegen die sechs «jungen Leute» wurde vom Gericht vertagt und erst am 28. August 1805 erledigt durch Verfügung von Bussen für die «6 Knaben von Höngg» «Knabe» bedeutet: lediger junger Mann.

Ein weiteres Nachspiel folgte: Am 16. August 1805 schrieb Landjägerkorporal Jakob Oberholzer in Regensberg (er war dort eine Art «Bezirkschef») einen Rapport über mehrere Verrichtungen. Am 28. Juli 1805 [einem Sonntag] habe er mit zwei Landjägern auf Weisung von Statthalter Angst (Regensberg) nachts um etwa 12 Uhr in Höngg «Patroull gemacht». Im Hause von alt Wirt Appenzeller hörten sie «Gelärm»; sie klopften an die verschlossene Türe, verstellten sich als «Nachtburschen» und erhielten Einlass. Sie trafen im Lokal «ca. 11 bis 12 junge Pursche» an, deren Namen «von dem Wirth angegeben wurden: 1. Heinrich Reding¹⁵; 2. Heinrich Appenzeller; 3. Heinrich Nözli in der Wayd; 4. Heinrich Weerli Küefer; 5. Heinrich Weerli beym Schwert; 6. Jacob Werli; 7. Jacob Appenzeller Schuhmacher; 8. Rudolf Appenzeller Schuhmacher; 9. Rudolf Graf;

10. Rudolf Laubi; 11. Johannes Weerli Schuhmacher».

Diese Männer spielten (Karten?) und «wüelten» (lärmen, toben). 16 Auf Anweisung der Landjäger gingen die Männer nach Hause mit Ausnahme von Heinrich Redinger, der «sich als Gemeindrath ausgab» und vorschlug, mit den Landjägern noch ins benachbarte «Hauptwirthshaus» («Rebstock») zu gehen, um zu «sehen, ob in demselben auch müsste aufgehört werden». Dort trafen sie noch acht bis zehn Männer an, und sie geboten diesen ebenfalls, sie sollten heimgehen. Die Männer weigerten sich, ihre Namen anzugeben. Die Antwort eines Mannes war, «die Landjäger haben ihnen ein Hagel zu befehlen». Ein anderer sagte «der Teufel soll die Landjäger holen». Wirt Frymann¹⁷ weigerte sich ebenfalls, die Namen seiner Gäste zu nennen. Er bat um Nachsicht für diese «jungen Leute», deren Vergehen nicht schwer wiege. Am 23. September 1805 fällte das Bezirksgericht Bülach das Urteil: Wirt Appenzeller wird abermals gebüsst (unter Verweis auf das Urteil vom 31. Juli); alle «Ubersitzer» werden gebüsst, Redinger am höchsten, da er als Behördenmitglied hätte einschreiten müssen.

Nach der Kontrolle vom 28. Juli 1805 herrschte 1½ Jahre Ruhe. Vom August 1805 bis März 1806 waren in Höngg nacheinander drei Gefreite stationiert (siehe Anhang 2, B, C, D). Ob diese keine entsprechenden Kontrollen ausgeführt haben oder ob dabei keine Verstösse beobachtet worden sind, bleibt ungewiss. Im «Interregnum» von März bis November 1806 (als in Höngg kein Landjäger stationiert war) erfolgten wohl keine Kontrollen, dann aber folgte nochmals ein

¹⁶ Idiotikon, Band 15, Spalte 1396/97: wuele, wüele (zweite Bedeutung, nach «wühlen») = schreien, lärmen, toben (wie Betrunkene es tun).

¹⁵ H. Redinger (1770–1836), verheiratet, kinderlos (1813, pg. 427 a, ohne Heiratsdatum) war Gemeinderat und wurde daher strenger bestraft als die 10 anderen Männer; deren Personalien werden hinten im Anhang 1, Abschnitt F «Überhöckler», aufgelistet (mit verschobenen Nummern 1–10 statt hier 2–11).

¹⁷ Johann Frymann von Küsnacht (1761–1824), Metzger, um 1801 in Wipkingen, führte 1804 bis 1807 die Gemeindewirtschaft mit Metzgerei und Bäckerei, spätestens 1811 machte er Konkurs, wurde 1812 geschieden und lebte zuletzt in Zürich (OGH, S. 378., StAZ E III 65.11 fol. 262 v, 65.17 Nr. 32, 65.18 Nr. 100, 65.21 Nr. 134).

Schlag gegen den renitenten «alt Wirt»: Statthalter Angst in Regensberg hatte dem in Höngg stationierten Landjäger Kuser den Auftrag erteilt, «auf den alt Wirt in Höngg zu achten, ob derselbe seine ihm untersagte Wirthschaft fortsetze». Am 2. Januar 1807 (wohl nicht zufällig am «Bächtelitag», der besonders gern für Feiern benützt wurde) begab sich Kuser zum Haus des «alt Wirt». Die genaue Zeit wurde nicht notiert. Als er sich näherte, habe «einer der Söhne» von Appenzeller (er hatte drei) gerufen: «Es kommt ein Landjäger!» Ob dieser Sohn das Kommen von Kuser zufällig bemerkt hat oder ob er bewusst den Vorplatz des Hauses überwacht hat, wird nicht gesagt und bleibt der Phantasie überlassen.

Als Kuser im Haus «oben an die Stegen gekommen» (siehe Abbildung 2: Stube im hochgelegenen Eingangsgeschoss), habe er bemerkt, dass mehrere Gäste sich «zur hinteren Hausthüre hinaus geflüchtet» hatten. Während des anschliessenden Gesprächs mit dem «alt Wirt» «seye der jüngste Sohn dazu gekommen». (Dies war Rudolf Appenzeller, geboren 1786, also damals gut 20jährig.) Dieser habe den Landjäger «donners Halunk» genannt und gedroht, er wolle ihn aus dem Haus werfen. Kuser habe den Fall dem Statthalter gemeldet, der ihn an seinen Hauptmann gewiesen habe. Der Rapport («Deposition betr. alt Wirt Appenzeller und dessen Sohn») wurde am 16. Januar 1807 in Zürich geschrieben; der Schreiber ist unbekannt, jedenfalls war es nicht Kuser, denn dessen «Unterschrift» besteht aus zwei Kreuzen (üblich waren drei), ein Beleg für seine «Bildung». Am 10. März 1807 behandelte das Bezirksgericht Bülach diesen Fall. Appenzeller behauptete, «dass ein Vieharzt nebst seinem Lehrjung und einigen Nachbarn, die mit einem kranken Stück s. v. 18 Vieh ihme behülflich waren und denen er unentgeltlich ein Glas Wein gegeben» vom Landjäger irrtümlich als Gäste betrachtet worden seien (die Flucht war wohl kein Eingeständnis widerrechtlichen Tuns). «Sonsten habe er sich des Wirthens entmüssiget, ausser was etwa Leuten, die zu seinem Sohn als Arzt kommen, gegeben werde.» 19 Das Gericht fällte einstimmig das

¹⁸ S. v. = salva venia = «mit Verlaub zu sagen», entschuldigende Floskel vor «unanständigen» Wörtern, wozu auch «Vieh» gezählt wurde.

¹⁹ Der älteste Sohn Appenzeller, Heinrich (1772–1844) war Arzt, OGH, S. 134, Mitt. 43, S. 72; die dortige Angabe «um 1830» kann jetzt korrigiert werden: «ab mindestens 1807».

Urteil, Appenzeller werde «das ernste Missfallen bezeugt», der Vater wurde mit 50 Franken gebüsst (das wären heute ca. 1200 Franken), der Sohn mit 6 Franken, beide hatten gemeinsam die Kosten (ca. 15 Franken) zu tragen, das Urteil war öffentlich zu verlesen.

Der «alt Wirt» Johannes Appenzeller (1749–1828) im «Meierhof» war die interessanteste Person von allen Beteiligten an unserer Affäre. Er wuchs auf im Haus, das heute die Bezeichnung trägt Wieslergasse 5 (natürlich nicht im heutigen 1928 erstellten Haus, sondern in einem Vorgängerbau, 1812 mit der Nummer 16 A, siehe Abbildung 1). Als er 26jährig war, verpachtete ihm die Gemeinde Höngg 1775 das Gemeindewirtshaus («Rebstock»)²⁰ mit Metzgerei für die damals üblichen drei Jahre. Die Pacht wurde dann immer wieder erneuert bis zum Revolutionsjahr 1798. Kein anderer Pächter blieb früher oder später so lange auf dem «Rebstock». In dieser Zeit liess die Gemeinde den «Rebstock» umbauen und schaffte 1787 das heute noch vorhandene schmiedeiserne Schild mit dem Gemeindewappen an. Johannes Appenzeller war irgendwann in dieser Zeit auch «Geschworener» (eine Art Gemeinderat; am 31. Juli 1805 nennt ihn das Bezirksgericht «alt Geschworenen»). Was sich 1798 genau abgespielt hat, wissen wir nicht, aber die Daten lassen dramatische Diskussionen erahnen: 1798 wurde für drei Jahre Hans Jakob Wehrli (1759–1808)²¹ Wirt auf dem «Rebstock», und er war 1798 für knapp ein Jahr auch «Dorfpräsident». In diesem Amt wurde er für die Zeit 1799 bis 1802 abgelöst durch Johannes Appenzeller, seinen Vorgänger als Gemeindewirt (eben unseren «alt Wirt»). Johannes Appenzeller hatte 1786 auf einer Gant das Haus «Meierhof» direkt neben dem «Rebstock» erworben. Dürfen wir vielleicht vermuten, der «Rebstock» sei während der Umbauarbeiten von 1787 mindestens zum Teil nicht bewohnbar gewesen und der Wirt habe eine Art «Zwischenunterkunft» beschafft? Die Tätigkeit als Wirt war offenbar lukrativ: Im Jahre 1800 bewirtschaftete Johannes Appenzeller den zweitgrössten landwirtschaftlichen Betrieb in Höngg mit 23³/₄ Jucharten: 19¹/₄ Jucharten eigenes Land, 4¹/₂ Jucharten vom Kloster Wettingen gepachtet.²² Er eröffnete 1799 im «Meierhof» eine Wirtschaft, also eine Art Konkurrenz zum benach-

²¹ Zu diesem Mann siehe auch vorn, Anmerkung 6.

²⁰ Siehe zum «Rebstock» OGH, S. 377–383, und Mitt. 39.

²² OGH, S. 95; Juchart: altes Flächenmass, 2900 bis 3600 m², je nach Kulturart.

barten Gemeindewirtshaus, das er vorher mehr als zwanzig Jahre geführt hatte und woher er wohl viele Stammgäste mitnahm. Im «Meierhof» spielten sich 1805 die diversen turbulenten Ereignisse ab. Dass dieses Lokal nach 1805 in den Listen der Patentabgaben nicht mehr erscheint, dürfte Folge der gerichtlichen Verbote sein. Dieses «Ausschankverbot» war aber für die Gemeinde kein Hindernis, Johannes Appenzeller 1807 erneut für sechs Jahre den «Rebstock» zu verpachten und ihn im gleichen Jahr 1807 als Friedensrichter zu wählen. Er wurde also 1805 und 1807 vom Bezirksgericht mehrfach gebüsst, 1807 aber von der Gemeinde Höngg mehrfach «auserwählt», ein deutliches Zeichen dafür, dass die Beurteilungsgrundsätze auf verschiedenen Ebenen unterschiedlich waren – damals schon. In der Zeit von 1807 bis 1813, als er auf dem «Rebstock» wirtete, hatte er kein Interesse, auch nebenan im «Meierhof» einen Ausschank zu betreiben, es sei denn, als «Stübli» für besondere Gelegenheiten. Wie bald nach 1813 im «Meierhof» wieder gewirtet wurde, wissen wir nicht. Hingegen ist vom 9. Dezember 1813 (also unmittelbar nach Ablauf der «Rebstock»-Pacht), eine Klage der Gemeinde Höngg gegen «Friedensrichter Joh. Appenzeller wegen unbefugtem Metzgen» überliefert, also Konkurrenz zur Gemeinde-Metzg.²³

Die dritte Affäre: 17. August 1805

Am 17. August 1805 (einem Samstag) erstellte Gemeindeammann C. Appenzeller einen Bericht²⁴: Heute Abend, etwa 7½ Uhr, trafen «ausserhalb des Dorfes Höngg, gegen Zürich» drei Männer zusammen. Es wird nicht gesagt, wer in welcher Richtung ging und zu welchem Zweck. Auf der einen Seite ging Melchior Schibli von Otelfingen mit seinem Sohn Jakob (vielleicht auf dem Heimweg aus der Stadt und vielleicht nicht mehr ganz nüchtern?). Ihnen begegnete Landjäger Oberholzer, der sie ordentlich grüsste. Darauf erwiderte Jakob Schibli

²³ StAZ K III 386.4 (25); zum «Meierhof» siehe OGH, S. 388. Weitere Angaben zur Familie siehe Anhang 1, Abschnitt D.

²⁴ StAZ K III 546.1 Nr. 7; Berichterstattung durch den Gemeindeammann entsprach der damaligen Regel nur schon deshalb sinnvoll, weil nicht alle Landjäger schreiben konnten, sodass es nicht möglich war, sie Rapporte erstellen zu lassen.

beleidigend: «Danke Herr Land-Heggel». So der Bericht. Wahrscheinlich sagte er eher «Herr Land-Hegel» (was sehr ähnlich tönt wie «Landjäger», gesprochen «-jeger»). «Hegel» bedeutet zunächst Messer, dann aber auch Grobian, Lümmel oder Hanswurst.²⁵

Diese Affäre betrifft Höngg nur am Rande, denn die Beteiligten waren Auswärtige, nur der «Tatort» lag bei Höngg, und der Höngger Gemeindeammann musste den amtlichen Bericht aufsetzen – der gleiche Mann, der am 9. Juli 1805 den Brief des Gemeinderats als Präsident unterzeichnet hatte.

Soweit die drei Affären

Die Betrachtung der 16 «Übeltäter» vom 4. Juli und vom 28. Juli 1805 (erste Affäre und zweite Affäre; zu den Personalien siehe Anhang 1) zeigt einmal, dass keiner in den beiden Gruppen beteiligt war. Das muss nicht weiter verwundern, wenn man bedenkt, wie viele Leute damals in Höngg gewohnt haben: Bei etwa 1000 Bewohnern des Dorfes²⁶ darf man etwa 500 Knaben und Männer vermuten, also wohl mehrere Dutzend jüngere Männer, die öfters ins Wirtshaus gingen. Es wäre somit ein Zufall, an den beiden Tagen die gleichen Leute anzutreffen.

Es fällt auf, dass mindestens vier der zehn «Überhöckler» vom 28. Juli 1805 als Schuhmacher tätig waren, vielleicht sogar mehr; nur bei zwei Männern ist ein anderer Beruf sicher bezeugt: Heinrich Wehrli (Küfer) und Jakob Wehrli (Maurer). Darf wohl angenommen werden, es habe an diesem Abend eine berufliche Besprechung stattgefunden – oder ist die Häufung der Schuhmacher ein reiner Zufall?²⁷

Die sieben bestimmbaren Männer waren 1805 zwischen 18- und 26jährig und ledig; unter den neun nicht sicher zu erfassenden Männern haben sich aber sicher drei verheiratete Männer befunden (Rudolf Laubi, Heinrich Wehrli und Johannes Wehrli) eventuell sogar mehr (z.B. Heinrich Appenzeller oder Jakob Appenzeller). Wozu

²⁵ Hegel: Idiotikon, Band 3, Spalte 1081, Bedeutung 2, dazu auch Spalte 1082 («Zürihegel»); «Heggel» muss Verschrieb sein, würde bedeuten «altes Rind» oder «altes Weib».

²⁶ OGH, S. 90 und 91, Zahlen von 1774 (987 Personen) und 1850 (1505 Personen), 1805 wohl näher bei der ersten Zahl.

²⁷ 1774 gab es in Höngg 6 Schuhmacher, 1860 deren 9 (OGH, S. 141), die 4 bis 8 von 1805 bildeten also wohl eine «Vollversammlung».

diese Unterscheidung, ob ledig oder verheiratet? Es stellt sich nämlich sofort die Frage, ob der Wirtschaftsbesuch und insbesondere das «Überhocken» eventuell vornehmlich eine Angelegenheit der «Ledigen» gewesen sein könnte. Die Formulierungen «junge Leute» (Landjäger-Kommission 25. Juli 1805) oder «Knaben» (Bezirksgericht Bülach 28. August 1805) lassen an den Begriff «Knabenschaft» denken. Solche männerbündlerisch konzipierte brauchmässige Gemeinschaften der Ledigen (im 16. bis 19. Jahrhundert: ab Konfirmation bis Heirat) waren in allen Dörfern vorhanden²⁸ und übten insbesondere eine Art «Sittenpolizei» aus; eine Schwundform waren die «Nachtbuben», die sich für gelegentliche Streiche zusammenfanden. Vielerorts übernahmen dann im 19. Jahrhundert die Turnvereine einen Teil der traditionell knabenschaftlichen Aufgaben, z.B. die Organisation dörflicher Feste. Für Höngg liessen sich (bisher) keine sicheren Belege für knabenschaftliche Aktivitäten finden, nur einige Indizien, z.B. aus den Jahren 1767 («Nachtbuben» am Ostermontag), 1817 («Unfug» von Nachtbuben, hier anschliessend näher ausgeführt), 1887 («Sylvesterlärm»), 1888 (Hochzeitsschiessen) und 1915 (Abschiedsfeier des Turnvereins vor Wiedereinrücken in Militärdienst mit Nachtlärm).²⁹ Wäre es nun so, dass 1805 ausschliesslich «Ledige» als Nachtruhestörer und «Uberhöckler» festgestellt worden wären, wäre dies ein Indiz für damals noch intakte Traditionen der «Ledigen» als verschworene Gemeinschaft. Die überlieferten Angaben lassen aber keine sicheren Schlüsse in dieser Richtung zu, und die Frage muss weiterhin offenbleiben.

Der «Unfug» vom 5./6. Januar 1817

Die Eckdaten lauten: 12. Januar 1817 Bericht des Höngger Gemeindeammanns an die kantonale Polizei-Kommission; 17. Januar 1817

²⁹ OGH, S. 372 und 404.

²⁸ Richard Weiss: Volkskunde der Schweiz, Erlenbach 1946, S. 27, 155, 162, 176, 178, 187; OGH, S. 118, 372, 404, 405; die «Männerbünde» der Ledigen finden ihre Entsprechung bei allen Naturvölkern mit Initiationsriten bei Erreichen der Mannbarkeit, speziellen Wohnhäusern für Ledige usw.

deren Überweisung des Falls an das Amtsgericht Zürich, 29. Januar 1817 Urteil dieses Gerichts.³⁰

Zum Ablauf: Vielerorts war es früher üblich, dass ein auswärtiger Bräutigam den ledigen Männern des Dorfes, aus dem er seine Braut «entführte», eine Art «Auskaufsgeld» zu zahlen hatte. Dieses «Brautgeschenk» wurde dann vertrunken. Ein solcher Fall trat offenbar in Höngg um die Jahreswende 1816/1817 ein. Das Fest wurde in der Wirtschaft «auf dem Berg» abgehalten, die damals ziemlich neu war und die vor allem abseits des Dorfes lag, sodass man nicht gestört wurde. Ob die Terminwahl (Nacht auf den 6. Januar) wohl ein Zufall war? Der 6. Januar, der «Dreikönigstag», war ja ein bekannter Termin für allerlei Festivitäten, vor allem zum Ende der Weihnachtszeit («12 Nächte» ab 24. Dezember schon bei den alten Germanen). «Beinahe alle jungen Bursche der Gemeinde» (also vielleicht noch die traditionelle Form der «Knabenschaft», nur ohne den Titel?) nahmen teil. Das Gericht notierte 24 junge Männer, alle 17- bis 34jährig, und vermutlich alle ledig (das wird zwar nicht notiert, aber beim Wirt steht «verheiratet», also ein «argumentum e silentio»). Dass das «Brautgeschenk» ein erhebliches Quantum an Wein finanzierte, lässt sich aus dem Resultat ablesen. Auf dem Heimweg haben die «Nachtbuben» bei verschiedenen Liegenschaften Fenster eingeworfen und Zäune umgerissen. Ob dies rein spontane Chaotenaktionen waren oder vielleicht absichtliche «Bestrafungen» von Leuten, die sich gegen irgendwelche «heilige» Traditionen vergangen hatten, bleibt ungewiss. Vom sicher dabei entstandenen Lärm wird nichts notiert. Das Gericht fällte je nach Beteiligung unterschiedliche Strafen: zwei Tage «Polizei-Verhaft» und Wirtschaftsverbot für drei Monate (wohl die härteste Strafe, wenn sie denn eingehalten wurde!) für fünf Haupt-Täter, 4 Franken Busse für die übrigen, Deckung des ganzen Schadens

³⁰ Protokoll Polizei-Kommission StAZ PP 27.9 (17.1., 3.2.1817). Missiven Polizei-Kommission StAZ PP 28.6 (17.1. Nr. 33, 3.2. Nr. 76) Protokoll Amtsgericht Zürich StAZ B VII 211.28, S. 110 f. (der Band hat leider später einen Wasserschaden erlitten, der grössere Stellen unleserlich gemacht hat, auch unter der UV-Lampe; in unserem Falle ist der Tatbestand nur aus dem Urteil zu rekonstruieren). OGH, S. 388, Nr. 5 Wirtschaft «auf dem Berg». StAZ RR I 56.2 und 3: Ulrich Wehrli (1759–1834) «auf dem Berg» zahlte 1816 bis 1819 Patentgebühren, dann ein Meyer. Die Namen der «Sünder» werden hier weggelassen, sie sind im Gerichtsurteil gut lesbar (je mit Alter und Tätigkeit).

und der Gerichtskosten «alle für einen» (so die Formulierung im Urteil). Weinschenk Ulrich Wehrli wurde gebüsst wegen «Übersitzenlassen».

Da es sich gezeigt habe, dass die Sitte des Vertrinkens von Brautgeschenken hie und da zu nächtlichem Unfug Anlass gab, so solle in allen Kirchen des Oberamtes Zürich (Bezirk) verlesen werden, «dergleichen Anlässe» sollten (nicht etwa verboten werden, das wäre unmöglich gewesen!) nicht mehr nachts, sondern am Tag stattfinden. Wie weit sich die betroffenen «jungen Burschen» aller Dörfer an diese Anweisung gehalten haben, bleibt ungewiss.

Wenn zu Beginn unserer Betrachtung der Hinweis zu lesen ist, manche Höngger hätten (1805!) lieber gar keine Polizisten, so passt das zu Geschichten, die auch aus den 1920er-Jahren erzählt werden³¹ und von denen eine den Schlusspunkt bilden soll unter unseren kleinen Aufsatz: Der Ortspolizist lauerte um 1920 gegenüber einer Wirtschaft auf «Überhöckler», die er dort ahnte. Er trug an diesem lauen Sommerabend keinen Uniformrock und keinen Säbel (1805 «Seithengewehr» nicht nur getragen, sondern blank gezogen), nur Hemd und Hose - mit Hosenträgern. Diese wurden ihm zum Verhängnis. Die Bösewichte entdeckten ihn nämlich, verliessen die Wirtschaft durch die Hintertüre (wie die sechs «jungen Leute» am 4. Juli 1805 und die «Gäste» am 2. Januar 1807 im «Meierhof»), schlichen den Polizisten von hinten an und banden ihn mit seinen eigenen Hosenträgern am Gartenhag fest, sodass er sie nicht verfolgen konnte. Moral: Ordnungshüter haben oft ein schweres Leben, und junge Leute haben oft Mühe, sich an Vorschriften zu halten, nicht nur heute, sondern auch schon 1805.

³¹ Mitt. 32 S. 75.

Anhang:

Nähere Ausführungen und Quellen – Hinweise zu den beteiligten Männern

Betrachtet man die Namen der beteiligten Personen, so fällt sofort auf, dass der Name Appenzeller gleich achtmal erscheint: A Kantonsrat und Friedensrichter Hans Jakob; B Hans Kaspar, der am 4.7.1805 arretiert wurde; C Hans Conrad, Gemeindeammann und Präsident des Gemeinderats; D «alt Wirt» Johannes im Meierhof; E Johann, einer der Ruhestörer vom 4.7.1805; F Heinrich, Jakob und Rudolf, drei der «Überhöckler» vom 28.7.1805. – Es stellt sich unwillkürlich die Frage nach der Verwandtschaft dieser Männer. Die Antwort lässt sich nicht leicht finden. Zur Erklärung ist zu sagen, dass 1813 im Bürgerbuch 53 Blätter Appenzeller angelegt wurden, nämlich 36 Familien und 17 Einzelpersonen (Witwen, Witwer, Ledige ohne Eltern). Appenzeller war damals in Höngg die häufigste Familie. An zweiter Stelle folgte Nötzli (36 Blätter), an dritter Stelle Grossmann (35 Blätter), dann lange nichts mehr, an vierter Stelle Wehrli (16 Blätter). «Bürgerbuch I» von 1813: Stadtarchiv Zürich VIII E 117, in der Folge zitiert «1813» mit Seite. Ebenfalls nur mit der Jahreszahl werden zitiert: «1774» «Verzeichnis der zu der Pfarre Höngg gehörigen Menschen 1774», erstellt von Pfarrer Rudolf Holzhalb (1724–1790, Grabstein heute noch bei der Kirche Höngg), Stadtarchiv Zürich VIII E 110, Abschrift von Reinhold Frei (1881–1960) mit Register im Ortsmuseum Höngg. «1800» «Kadaster der Liegenschaften», für Höngg erste je erstellte vollständige Grundeigentümerliste, StAZ K I 154.

A Hans Jakob Appenzeller (1761–1839), Kantonsrat und Friedensrichter (siehe erste Affäre) Das Haus, heute Wieslergasse 1, gehörte seit 1653 der Familie Appenzeller, vorher der Familie Himmler (z.B. Heinrich, Untervogt von 1629 bis 1638). Das angrenzende Haus, heute Wieslergasse 5, hatte schon vorher der Familie Appenzeller gehört (siehe Abschnitt D).

Der Urgrossvater unseres Hans Jakob, *Hans Heinrich Appenzeller* (1638–1721), diente der Gemeinde Höngg von 1718 bis 1721 als Säckelmeister (Verwalter des Gemeindegutes und «Vizepräsident des Gemeinderates»); seit ca. 1670 war er als Nachfolger seines Schwiegervaters Jagli Wymann «Lehenmann» (Pächter) im Haus «zum Kranz», damals Besitz des Fraumünsterstifts, heute Ortsmuseum Höngg (Vogtsrain 2).

Sein Sohn (Grossvater unseres Hans Jakob), Hans Heinrich Appenzeller (1689–1767), setzte die Pacht im «Kranz» fort, übernahm 1721 vom Vater das Säckelmeisteramt, führte dieses bis mindestens 1733 und war 1745 bis 1767 Untervogt von Höngg (lokaler Vertreter der Zürcher Obrigkeit und eine Art «Gemeindepräsident»); er war Hauptmann (eine hohe militärische Funktion für Männer aus der Landschaft).

Sein Sohn (Vater unseres Hans Jakob), *Hans Jakob Appenzeller* (1721–1808), war bis 1782 Lehenmann im «Kranz» und zog dann an die Wieslergasse. Als Nachfolger des Vaters war er nach dessen Tod von 1768 bis 1785 Untervogt. Dass er 1774 (Bevölkerungsverzeichnis) zwei Knechte angestellt hatte, beweist, dass er einer der grössten Bauern im Dorf war; auch er war Hauptmann und ferner Schützenmeister.

Nach den beiden Untervögten (1745 bis 1785) trägt die Strasse «Vogtsrain» direkt neben dem Haus «zum Kranz» ihren heutigen Namen; früher hiess sie «kleines Gsteig» oder «Affoltermer Kirchweg» als Erinnerung daran, dass bis 1683 die Leute aus Affoltern nach Höngg zur Kirche gehen mussten.

Untervogt Appenzeller war 1780 namens der Gemeinde massgeblich beteiligt am «Process wegem Thurm», in dem das Kloster Wettingen durch die Stadt Zürich gezwungen wurde, die jahrhundertealte Unterhaltspflicht am Kirchturm weiterhin einzuhalten. Die Obrigkeit in Zürich musste ihn aber dann 1785 als Untervogt absetzen, als sie im «Höngger Brunnenstreit» zur Ansicht kam, er habe sich am Gemeindegut vergriffen. Nach der Französischen Revolution benützte dann Hauptmann Appenzeller 1806 die neu geschaffene Gelegenheit, alte Grundzinsverpflichtungen zu künden und beendete die Rechte des Klosters Wettingen am «Widum-Gut» in Höngg, ungeachtet der Tatsache, dass damit der Verwaltungsbereich seines Sohnes als «Ammann» massiv eingeschränkt wurde und wohl mindestens zum Teil aus altem Groll seit 1780 («Turmprozess»).

Die Nachkommen von Kantonsrat Appenzeller behielten den Zunamen «s'Ratsherre»; zwei Söhne führten dessen Ammannamt eine Zeit lang: Alexander Appenzeller (1784–1809) vor dem Tod (unbekannt, seit wann) und Rudolf Appenzeller (1792–1874) von 1833 bis 1841 (Aufhebung des Klosters). Die beiden Söhne von Rudolf, Hans Jakob (1831–1909) und Johann Rudolf (1834–1915), führten als Junggesellen den ererbten Landwirtschaftsbetrieb weiter bis 1898, dann verkauften sie ihn, und er wurde aufgelöst.

Quellen: OGH, S. 243, 246, 302/4, Mitt. 28, S. 32; Mitt. 39, S. 57.

B Der Arretierte vom 4.7.1805: Hans Kaspar Appenzeller lässt sich nicht einwandfrei identifizieren. Nach dem Taufbuch ergeben sich vier Möglichkeiten (Kirchenbücher Höngg 1627 bis 1814, Stadtarchiv Zürich VIII C 177, 178; dies auch die Quelle für alle in der Folge genannten Daten von Geburten, Heiraten und Todesfällen; durchgesehen wurden für die Identifikation alle Taufen der Jahre 1770 bis 1790, also zur Erfassung aller Männer, die 1805 zwischen 15jährig und 35jährig gewesen sind)

Die vier Möglichkeiten: a) getauft 5.3.1775 (also 1805 30jährig), Sohn von Wachtmeister Johannes Appenzeller in der hinteren Weid; Quelle: 1774, pg. 77; b) getauft 1.3.1778 (27jährig), Sohn des Caspar Appenzeller, in der Gegend des heutigen Ortsmuseums. Quelle: 1774, pg. 24; c) getauft 16.9.1781 (24jährig): Siehe hier nachstehende Vermutungen. Quelle: 1774, pg. 74, 1800 Nr. 114; d) getauft 1.1.1786 (19jährig), Sohn eines Caspar Appenzeller, der 1774 und 1800 nicht zu fassen ist; vielleicht wohnte er auswärts?

Da 1800 nur zwei Appenzeller links der Limmat Land besassen (ausser Felix, Vater von c, auch ein Jacob, keiner der Väter eines Hans Kaspar), scheint Variante c am wahrscheinlichsten, wenn man nicht annehmen will, der Vater unseres Hans Kaspar habe das fragliche Land nach 1800 gekauft oder gepachtet. Dieser Mann war 1805 24jährig und ledig, er hat sich dann 1812 verheiratet und ist 1848 gestorben. Er war Sohn des Felix Appenzeller (1747–1808), im Haus heute Am Wasser 87 («Freihof»); Felix besass 1800 sieben Stücke Land, total 4½ Jucharten, davon $\frac{1}{2}$ Juchart Wiese links der Limmat (Juchart = altes Flächenmass, je nach Kulturart ca. 2900 m² bei Wiese und Reben bis 3600 m² bei Wald). Die Frage bleibt offen, wo unser Hans Kaspar gewohnt hat und ob er für seinen Heimweg durch das Dorf gehen musste, sodass es zur Begegnung mit dem Landjäger kommen konnte. Wäre es wirklich dieser Mann gewesen (Variante c) und hätte er im Elternhaus gewohnt (was anzunehmen ist), so wäre nicht einzusehen, warum er «von der strengen Arbeit ermüdet» noch ins Dorf hinauf hätte gehen müssen. Darf vielleicht vermutet werden, er habe vom geplanten lustigen Abend der fröhlichen Runde gewusst und er habe sich dort beteiligen wollen? Dann wäre seine Reklamation dem Arger darüber zuzuschreiben, dass ausgerechnet er, der vom lustigen Abend nichts gehabt hatte, «arretiert» worden ist. Die Eingabe des Gemeinderates könnte vielleicht als eine Art «Flucht nach vorne» betrachtet werden: Versuch, den übereifrigen Landjäger zu stoppen, um das beliebte «Uberhocken» nicht zu gefährden? Die Vermutung lässt sich natürlich nicht beweisen.

C Der Gemeinderatspräsident: Hans Conrad Appenzeller (1774-1823)

Die «zivile» Tätigkeit dieses Mannes kennen wir nicht. Er wohnte im Haus, das heute die Nummer Limmattalstrasse 204 trägt (1812 Haus Nr. 56, östlich der Schärergasse, siehe Plan, Abbildung 1).

Über seine öffentlichen Ämter wissen wir: 1803 bis 1813 war er Gemeindeammann, der erste Mann in diesem neu geschaffenen Amt; 1803 bis 1806 präsidierte er den Gemeinderat (Beginn mit der neuen Verfassung, «Mediation» statt «Helvetik», Rücktritt nach dem Tod des Vaters als Arbeitsentlastung); 1811 bis 1813 war er Mitglied des «Zunftgerichts» (Instanz zwischen Friedensrichter der Gemeinden und Bezirksgericht, je für mehrere Gemeinden eines «Kantonsrats-Wahlkreises», der damals auch auf dem Land «Zunft» hiess in Anlehnung an die städtischen Zünfte); 1812/13 präsidierte er dieses Gericht. Ab spätestens 1813 (1807 war Johannes Appenzeller gewählt worden, der sogenannte «alt Wirt», siehe im Text am Schluss der zweiten Affäre, 1808 bis 1812 kennen wir keine Namen) und bis 1823 war Hans Conrad Appenzeller Friedensrichter in Höngg. 1813 bis mindestens 1814, evtl. 1815/16, war er Bezirksrichter (und trat nach dieser Wahl aus dem Zunftgericht zurück wegen Unvereinbarkeit, ein Richter konnte nicht gleichzeitig im unteren und im oberen Gericht sitzen). – Dass er zur Zeit der Helvetik kein Amt bekleidet hat, dann aber 1803 sofort als «höchster Höngger» gewählt wurde, kann vielleicht etwas über seine Gesinnung aussagen. Diese könnte eher konservativ gewesen sein, da ja die Mediation ein Stück weit die Rückkehr zu den Formen vor der Französischen Revolution gebracht hat. Ob der Gemeindepräsident die treibende Kraft gewesen ist für die Eingabe von 1805, lässt sich natürlich nicht sagen. Sein Vater und schon sein Grossvater waren «Blattmacher», also Hersteller von Bestandteilen für Webstühle. Zur Verwandtschaft mit anderen Zweigen der Familie ist nichts bekannt. Der Grossvater, Rudolf Appenzeller, geboren 1702, kaufte 1730 und 1779 in zwei Hälften das Haus, das dann auf den Vater Heinrich Appenzeller (1729–1806) überging und nach dessen Tod auf unseren Hans Konrad.

Quellen: 1774 Haus 10, 1800 Nr. 40 (13 Parzellen, total 8 Jucharten), 1813, pg. 113; Dokumentation zum Haus im Baugeschichtlichen Archiv der Stadt Zürich (BAZ); OGH, S. 308, 310 (Listen Gemeindepräsident, Gemeindeammann); StAZ MM 1.22 (Demission Gemeindepräsident 1.5.1806); Mitt. 30 (zum Zunftgericht); Regierungsetats; die Gemeinderatsprotokolle aus dieser Zeit sind nicht erhalten geblieben (dass solche Protokolle geführt wurden, ist aus diversen Hinweisen ersichtlich, Reihe ab 1831: Stadtarchiv Zürich VI HG C).

D «alt Wirt» Johannes Appenzeller im «Meierhof» (1749-1828)

Ausführungen zu seiner Lebensgeschichte siehe am Schluss der zweiten Affäre. Im Haus heute Wieslergasse 5 hatten seine Vorfahren schon etliche Generationen gewohnt, seit mindestens 1635. Sein Urgrossvater (Bruder des Urgrossvaters von Hans Jakob Appenzeller, A, beides Söhne von Jagli Appenzeller, geboren ca. 1600, gestorben 1646) Hans Rudolf Appenzeller (1646–1723) war Wettinger Ammann von mindestens 1708 bis mindestens 1720. Dessen Sohn (Grossvater unseres Johannes), Heinrich Appenzeller (1681–1747) war Ammann seit mindestens 1721 bis zum Tod. Dessen Sohn (Vater unseres Johannes), Johann Appenzeller (1722–1766), war «Stillständer» (Vorläufer der heutigen Kirchenpflege) und hat den ererbten Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Mindestens in den Jahren 1832 bis 1834, als unser Johannes Appenzeller bereits gestorben war, hat sein Sohn Hans Jakob Appenzeller (1783–1874) im «Meierhof» gewirtet. Er war Metzger und hatte von der Gemeinde in den Jahren 1825 bis 1831 und 1837 bis 1843 die «Gemeinde-Metzg» gepachtet, die zu jener Zeit betrieblich von der Gemeindewirtschaft «Rebstock» getrennt wurde. Nach Ablauf der ersten Pachtzeit stellte Jakob Appenzeller beim Kanton das Begehren, es solle ihm das Metzgen erlaubt werden; das Resultat ist nicht bekannt (StAZ K IV 115.3 Nr. 49, Metzg-Begehren vom 19.9.1831, nur Unterschrift eigenhändig, wer das Gesuch aufgesetzt hat, wissen wir nicht). Metzger Hans Jakob Appenzeller hat dann offenbar später wirtschaftliche Rückschläge erlebt und musste seit 1867 regelmässig aus dem Armengut unterstützt werden. Die Bemerkung von Pfarrer Heinrich Weber (1821–1900, in Höngg 1862–1900) dazu: «Ein Beispiel zu dem Worte über den Hochmut, der vor dem Falle kommt», kann vielleicht eine Art Motto liefern zur ganzen Lebensweise der Familie Johannes Appenzeller.

Quellen: Mitt. 46, S. 37 (Jagli Nr. 7); 1774 Haus 61 und Haus 93; 1800 Nr. 117; 1813, fol. 105; OGH, S. 95 (Grundeigentum 1800), S. 167 (Pfr. Weber), S. 192

(Armenrodel), S. 246 (Wettinger Ammänner), S. 304 (Funktionäre Helvetik), S. 378 (Pächter «Rebstock»), S. 388 («Meierhof»); Mitt. 43 (Meierhof; der eigentliche Meierhof ist das heutige Haus Limmattalstrasse 169, Johannes Appenzeller besass den *hinteren* Meierhof, heute Weingartenweg 7, damals meist nur «Meierhof» genannt, was bis in jüngste Zeit immer wieder zu Verwechslungen geführt hat; 1812 Nr. 150, siehe Abbildung 1).

E Die sechs «Ruhestörer» vom 4. Juli 1805

lassen sich nur etwa zur Hälfte einigermassen sicher erfassen. Geprüft wurden alle Taufen in Höngg in der Zeit 1770 bis 1790, vergleiche vorn Abschnitt B. Zu den Einzelnen:

1. Johannes Appenzeller, Schneider

In den Jahren 1772 bis 1789 wurden in Höngg acht Knaben auf diesen Namen getauft. Einer dieser acht Männer wird 1813 als Schneider bezeichnet: geboren 1781, gestorben 1866, verheiratet 1809; falls dieser Mann 1805 beteiligt war, wäre er also 24jährig und ledig gewesen. Es gibt aber noch eine zweite Möglichkeit: 1814 kaufte Johannes Appenzeller (1788–1851), Schneider (und später Gemeinderatsweibel), einen Drittel am Haus, heute Limmattalstrasse 209 (1812 Nr. 169); der Hausteil blieb bis 1864 im Besitz des gleichnamigen Sohnes; falls dieser Mann 1805 beteiligt war, wäre er erst 17jährig gewesen, wohl eher zu jung, um in Frage zu kommen.

Quellen: 1813, pg. 35; zweite Möglichkeit: Mitt. 31, S. 45/46.

2. Conrad Grossmann, Wolfgass

Fünf Männer kommen in Frage, geboren 1772 bis 1787. Denkbar ist eine Verwandtschaft mit Zimmermann Conrad Grossmann, der 1774 im Haus wohnte, das heute die Nummer Gsteigstrasse 9/11 trägt (früher «Wolfgasse», 1774 Haus Nr. 22, 1800 Nr. 60, 1812 Nr. 77/78, siehe Abbildung 1).

3. Jakob Gwaltert (1779–1829)

Dies ist der einzige Mann, der eindeutig gefasst werden kann: Getauft 17.10.1779, Vater Salomon Gwalter, gestorben 1829, verheiratet 1820, also 1805 26jährig und ledig (1813, pg. 265).

4. Heinrich Laubi, «Frizen, jünger»

Von den fünf in der fraglichen Zeit geborenen Männern sind zwei denkbar: Geboren 1783 (1813, pg. 271, Heirat 1820) und 1789 (1813, pg. 259, Heirat 1819, gestorben 1860), also 22jährig oder 16jährig, beide ledig. Die drei übrigen starben vorher. Der Zuname «Fritzen» erscheint im Kirchenbuch nie, und keiner der fünf Väter hiess Fritz, vermutlich irgendein Grossvater oder Urgrossvater, was nicht geprüft wurde.

5. Jacob Nötzli, Tambour

Es bestehen zehn Möglichkeiten, geboren 1770 bis 1789; eine Identifikation scheint unmöglich. Dies war sicher der Mann, der «die Trommel gerührt» haben soll.

6. Rudolf Nötzli, Galli (1780–1850)

Es dürfte sich ziemlich sicher um den Mann handeln, dessen Vater 1813 als «Galli» bezeichnet wurde: Geboren 1780, gestorben 1850, verheiratet 1812, also 1805 25jährig und ledig (1813 Nr. 375, 377). Bei den vier anderen in der fraglichen Zeit getauften Rudolf Nötzli erscheint der Zuname «Galli» nie.

F Die zehn «Überhöckler» vom 28. Juli 1805

Bei dreien dieser zehn Männer ist die Identifikation eindeutig, in sieben Fällen bestehen mehrere Möglichkeiten. Geprüft wurden alle Taufen von 1770 bis 1790, alle Beerdigungen von 1770 bis 1805 und alle Eintragungen von 1813. Nicht ganz auszuschliessen ist die Möglichkeit, dass ein junger Mann 1805 noch in Höngg gewohnt hätte und dann vor 1813 ausgewandert ist, sodass er 1813 nicht mehr notiert wurde. Zu den einzelnen Männern (zu Heinrich Redinger siehe vorn im Text, Anmerkung 15):

1. Heinrich Appenzeller

Von den 14 in den Jahren 1770 bis 1790 in Höngg auf diesen Namen getauften Knaben sind sechs sicher jung gestorben (1779/91), einer ist 1809 in Neapel als Soldat gestorben (OGH, S. 294; weilte er wohl 1805 noch in Höngg?), 2 (geboren 1771 und 1772) sind 1813 nicht fassbar, und fünf sind 1813 notiert worden, diese waren 1805 21- bis 34jährig, nur der jüngste war ledig: a) geboren 1771, verheiratet 1802, kein Beruf notiert, gestorben 1843 (1813, pg. 47); b) geboren 1774, verheiratet 1803, kein Beruf notiert, gestorben 1862 (1813, pg. 5); c) geboren 1775, verheiratet 1800, kein Beruf notiert, gestorben 1831 (1813, pg. 71); d) geboren 1779, Heirat nicht bekannt (vielleicht auswärts), erstes Kind getauft 4.9.1803, kein Beruf notiert, gestorben 1890 (1813, pg. 115); e) geboren 1784, verheiratet 1809, gestorben 1829, Vieharzt (1813, pg. 51).

2. Jakob Appenzeller

In der kontrollierten Zeit wurden neun Knaben «Jakob Appenzeller» getauft, keiner ist jung gestorben, einer ist 1813 nicht zu fassen, acht Möglichkeiten bleiben, zwischen 18jährig und 35jährig, je vier ledig (auch der älteste) und verheiratet: a) geboren 1770, gestorben 1839, Sohn eines Schuhmachers, eigener Beruf nicht notiert, ledig, wohnhaft «im Ackerstein» (an der Strasse nach Wipkingen, 1813, pg. 31); b) geboren 1777, verheiratet 1797, Schuhmacher, gestorben 1830 (1813, pg. 59); c) geboren 1777, verheiratet 1802, gestorben 1838, kein Beruf notiert (1813, pg. 73); d) geboren 1780, Heirat nicht bekannt (vielleicht auswärts), erstes Kind getauft 1. 2. 1801, Todesjahr nicht bekannt,

kein Beruf notiert (1813, pg. 99); e) geboren 1783, verheiratet 1818, gestorben 1874, kein Beruf notiert (1813, pg. 105); f) geboren 1783, verheiratet 1801, Todesjahr nicht bekannt, kein Beruf notiert (1813, pg. 65); g) geboren 1786, verheiratet 1815, gestorben 1871, kein Beruf notiert (1813, pg. 95); h) geboren 1787, verheiratet 1821, gestorben 1854, kein Beruf notiert (1813, pg. 119).

3. Rudolf Appenzeller

Zwei der neun auf diesen Namen getauften Knaben sind 1779 und 1782 gestorben, zwei 1810 und 1811 als Soldaten in französischen Diensten (OGH, S. 294), und zwei sind 1813 nicht zu fassen (vielleicht auswärts verstorben?), sodass drei denkbare Möglichkeiten bleiben: a) geboren 1783, Bruder von Jakob Appenzeller, geboren 1770, Vater Schuhmacher, eigener Beruf nicht notiert, wohnhaft «im Ackerstein» (wie der Bruder), verheiratet 1804, Todesjahr nicht bekannt, er war also 1805 22jährig und ledig (1813, pg. 37); b) geboren 1785, verheiratet 1810, gestorben 1865, kein Beruf notiert, also 20jährig und ledig (1813, pg. 81); c) geboren 1786, verheiratet 1833, Todesjahr nicht bekannt, kein Beruf notiert, also 19jährig, ledig (1813, pg. 106).

4. Rudolf Graf (1786-1845)

Dieser Mann ist eindeutig fassbar: (1813, pg. 235, 239, ohne Berufsangabe) 18jährig, 1818 verheiratet, also 1805 ledig, somit ein «typischer Fall».

5. Rudolf Laubi

Es bestehen zwei Möglichkeiten, beide Männer waren verheiratet: a) Rudolf (1769–1826), Heirat 1795 (1813, pg. 265); b) Rudolf (1775–1821), Heirat 1801 (1813, pg. 281); in beiden Fällen fehlen Angaben zu Beruf usw.

6. Heinrich Nötzli, Waid

Auch hier ist die Identifikation nicht eindeutig möglich: Von den elf getauften Knaben mit diesem Namen sind sieben jung gestorben, und einer ist 1813 nicht mehr zu fassen (auswärts gestorben?); von den drei bleibenden Möglichkeiten ist die dritte die wahrscheinlichste, einzig hier ist ein Hinweis «Waid» notiert worden: a) Heinrich (1770–1846) verheiratet (1796?, 1. Kind getauft 28.7.1797; kein Beruf notiert, 1813, pg. 369); b) Heinrich (1774–1848) verheiratet 1797, kein Beruf angegeben (1813, pg. 371); c) Heinrich (1786–1855), Sohn des Melchior Nötzli (1768–1837) «in der Weid», hatte 1819 ein uneheliches Kind und heiratete 1822 (nicht die Mutter dieses Kindes), er war somit 1805 19jährig und ledig, auch hier fehlt eine Berufsangabe (1813, pg. 407, 408).

7. Heinrich Weerli beim Schwert

Auch hier bestehen zwei Möglichkeiten: a) Heinrich (1774–1814), verheiratet, Schuhmacher; b) Heinrich (1777–1860), verheiratet, Schuhmacher, im

«Tröttli» (Haus östlich des stadtseitigen Dorfrandes, auf halbem Weg zum «Schwert», auf Abbildung 1 rechts ausserhalb des Bildausschnittes). Von den sieben in der fraglichen Zeit getauften Knaben Heinrich Wehrli sind zwei jung gestorben, zwei sind 1813 nicht zu finden, zwei sind denkbar als Ziff. 7 (1813, pg. 488, 511), und einer muss Ziff. 8 sein.

8. Heinrich Weerli, Küfer (1781–1855)

Die Identifikation ist auch hier möglich: Hans Heinrich Wehrli (1781–1855), Küfer und Sohn eines Küfers, 1806 verheiratet, also 1805 24jährig und ledig (1813, pg. 507, 509).

9. Jacob Weerli (1781–1870)

Einer der vier getauften Knaben dieses Namens ist jung gestorben, zwei werden 1813 nicht mehr notiert (vielleicht auswärts gestorben?), und einer bleibt übrig (1813, pg. 485); er war 1805 Maurer, 24jährig und ledig; 1806 wurde er dann «Adjunkt» des Schulmeisters und wurde in die Lehrerbildungsanstalt geschickt; 1809 bis 1853 war er Schulmeister in Höngg und seit 1814 verheiratet (OGH, S. 206).

10. Johannes Weerli, Schuhmacher

Von den drei getauften Knaben Johannes Weerli ist einer ausgewandert (1813, pg. 496: geboren 1788, Ebenist in Lyon), und zwei bleiben denkbar (1813, pg. 487, 505): Johannes (1775–1852), verheiratet, Bruder des 1777 geborenen Schuhmachers Heinrich Wehrli (oben unter Nr. 7), Wächter (was ein Nebenamt war und eine Tätigkeit als Schuhmacher nicht ausschliesst), Johannes (1782–1838), verheiratet 1804; der 1805 geborene älteste Sohn war später «als Schuhmacher in der Fremde», was auch beim Vater Beruf als Schuhmacher denkbar erscheinen lässt.

G Der Gemeindeschreiber: Hans Jakob Schwarzenbach (1768–1837)

hat vermutlich die Eingabe des Gemeinderates von 1805 aufgesetzt. Welche Rolle er im Vorfeld gespielt hat, wissen wir nicht (Initiant oder nur Berater und Formulierer?). Seine Ämter kennen wir hingegen (Quelle: OGH, S. 303, 304, 310, Listen Säckelmeister, Funktionäre Helvetik, Gemeindeammann, Gemeindeschreiber; Mitt. 30 Listen Zunftgericht; Mitt. 32 betr. Häusergruppe «Central», S. 47/48). Von 1798 bis mindestens 1814 war Schwarzenbach in Höngg Gemeindeschreiber (der nächste Schreiber ist 1822 belegt, dazwischen klafft eine Lücke in unseren Kenntnissen). Dieses Amt hatte es vor der Französischen Revolution nicht gegeben, damals wurden die wenigen für die Gemeinde nötigen Schriftstücke vom «Landschreiber» der städtischen Obervögte geschrieben oder aber vom «Untervogt» aus der Gemeinde, einer Art Gemeindepräsident. 1798 wurde Schwarzenbach gleichzeitig Substitut der Districtskanzlei Regensdorf (Höngg gehörte zur Zeit der Helvetik, 1798 bis 1803, zum Distrikt Regensdorf; erster Gerichtspräsident war Hans

Jakob Appenzeller, Lit. A in dieser Aufstellung). Wie lange Schwarzenbach diese Stellung behielt, wissen wir nicht. Von 1803 bis 1816, während der ganzen Zeit, da diese Gerichte bestanden, war Schwarzenbach Sekretär des Zunftgerichts Höngg. Von 1808 bis 1818 war er in Höngg Säckelmeister (Verwalter des Gemeindeguts). Von 1814 bis 1830 war er, als Nachfolger von Hans Conrad Appenzeller (Lit. C dieser Aufstellung, 1805 Gemeindepräsident) in Höngg Gemeindeammann. Ab 1831 (Neukonstituierung dieser Gerichte) bis zu seinem Tod 1837 präsidierte er das Zunftgericht Höngg.

Zur «zivilen» Tätigkeit dieses Mannes (wenn ihm überhaupt dazu Zeit blieb) wissen wir nichts. Sein Vater war Schuhmacher. Ob er in dessen Haus wohnte (heute: Ackersteinstrasse 207, 1812 Haus Nr. 156, vergleiche Abbildung 1), wissen wir nicht. Der Pfarrer versah seinen Todeseintrag vom 21.3. 1837 mit Auszeichnungen in der Schriftgrösse und im Inhalt, wie das selten vorgekommen ist: «Aetatis 69, sit tibi, pia anima, terra levis [seines Alters 69, möge dir, fromme Seele, die Erde leicht sein]. Die Gemeinde und seine Freunde verloren viel an ihm und die Welt einen redlichen Mann.»

2. «Stationierte» Landjäger in Höngg

In der Liste der 1804 neu geschaffenen Landjägerposten auf dem Land erscheint auch Höngg. (StAZ K III 544.1 Nr. 46 [Juli 1804] «Stationen der Landjäger»).

A Landjäger Heinrich Ganz (1804/05)

von Rorbas war erster «Stationierter» in Höngg. Nach relativ kurzer Zeit (zwischen 14.8. und 14.11.1804) wurde er nach Rüti und später nach Embrach versetzt. Der Posten Höngg blieb bis Ende Juni 1805 unbesetzt. Ab 1.7.1805 bis 17.8. tat Ganz nochmals in Höngg Dienst. In diese Zeit fällt die zweite Affäre. Ganz wurde dann nach Pfungen versetzt, später nach Turbenthal, Töss, Elgg. Versetzungen («Dislocationen») der Landjäger erfolgten damals ziemlich häufig und wurden sogar angestrebt.

Quellen: «Landjäger-General-Rapporte» (wurden wöchentlich erstellt und nennen alle Namen und Orte)

StAZ K III 544.1 Nr. 65 (13.8.1804, Höngg «Gans von Rorbas», keine Bemerkungen, abgebildet bei Cattani, siehe Anm. 9, bei S. 49). Die Rapporte vom 23.8. bis 24.12. fehlen: 544.1 Nr. 75, 93, 106, 121, 130; 544.2 Nr. 6, 18, 30, 38, 49, 53, 61; 544.3 Nr. 4, 5, 40, 41, 75, 76, 83 (24.12.). Höngg nicht besetzt: 31.12.1804 bis 24.6. 1805: 545.1 Nr. 4, 5, 21, 33, 46, 62, 77; 545.2 Nr. 2, 3, 23, 32, 38, 39, 60, 74, 75; 545.3 Nr. 14, 29, 30, 39, 48, 64, 65, 84; Nr. 82 Etat der Stationierten 24.6. (Höngg nicht); 545.4 Nr. 5 (24.6. Höngg niemand); Nr. 6 (1.7. Ganz in Höngg), 21, 22, 37, 45, 72, 73 (12.8.). Am 5.12.1804 behandelte die Landjäger-Kommission eine Klage vom 15.11. gegen Ganz wegen ungebührlichem Betragen im Wirtshaus Kempten, er war also damals schon in Rüti (StAZ PP 25.1). Die Identifikation von Ganz ist

nach den Haushaltungsrodeln von Rorbas ungewiss, je ein Heinrich Ganz ist geboren 1747 (1797 Aufenthalt unbekannt, «nescitur»), 1774 (Heirat 1800) und 1777 (Heirat 1805), bei keinem findet sich ein Hinweis auf seine Tätigkeit. Landjäger waren meistens ledig (StAZ E III 98.14. fol. 52 b, 66 v und 77 v). – Zum Problem der «Dislocationen»: Beschlüsse der Landjäger-Kommission (StAZ PP 25.1, 25.2) 30.8.1804: Dislocation wird dem Chef [Hauptmann] überlassen, Anfang Oktober ist eine allgemeine Abänderung vorgesehen. 22.10.1804: Im Laufe dieses Monats erfolgte keine Dislocation, Anfang November soll eine allgemeine Stationsänderung erfolgen, die dem Chef überlassen wird. 24.12.1805: Da seit Monaten keine General-Dislocation stattgehabt, soll der Chef das mit Beförderung tun; es bleibt ihm überlassen, die Stationen nach seiner Personal- und Local-Kenntnis zu besetzen.

B Gefreiter Frey (1805/06)

war vom 19.8.1805 bis zum 13.1.1806 in Höngg stationiert oder je einige Tage mehr, was in der Folge nicht mehr wiederholt wird.

Quellen: StAZ K III 545.4 Nr. 78, 79; 546.1 Nr. 8, 19, 20, 36, 37, 44, 66, 67; 546.2 Nr. 10, 11, 38–40, 52, 63, 64; 546.3 Nr. 15, 16, 28, 29. Frey war seit 26.6.1805 Gefreiter, bei der Beförderung wird nur der Name genannt, keine weiteren Angaben, z. B. Vorname (StAZ PP 25.2).

C Gefreiter Reymann (1806)

von Wald tat in Höngg Dienst vom 20.1. bis 10.3.1806, dann wurde er nach Erlenbach versetzt.

Quellen: StAZ K III 546.3 Nr. 43, 44; 546.4 Nr. 16, 17, 29, 30. Auch er war seit 26.6.1805 Gefreiter.

D Gefreiter Pölsterli (1806)

weilte offenbar Mitte März 1806 nur wenige Tage in Höngg.

Quellen: StAZ K III 546.4 Nr. 46 (17.3. Pölsterli in Höngg), Nr. 47 (24.3. Pölsterli in Zürich).

Anschliessend war in Höngg für rund acht Monate kein Landjäger stationiert. Quellen: StAZ K III 546.4 Nr. 47 (24.3.), 48, 66, 83, 84; 547.1 Nr. 6, 7, 16, 32, 33, 44, 45; 547.2 Nr. 13–15, 26, 49, 50, 75–77, 93, 94; 547.3 Nr. 21–23, 30–32, 57–60; 547.4 Nr. 18, 19, 29 (23.11.).

E Landjäger Kuser (1806/07)

von Küsnacht war der nächste in Höngg stationierte Landjäger, und von ihm stammt der letzte Rapport zur zweiten Affäre. Er war vom 30.11.1806 bis 16.2.1807 in Höngg, dann in Rüti, später in Oetwil am See.

Quellen: StAZ K III 547.4 Nr. 41/30.11.), 42; K IV 1.1 Nr. 28–31, 42; 1.2 Nr. 19–22, 37 (16.2.).

Der Landjäger-Posten Höngg blieb ab 23.2.1807 und bis mindestens 23.1.1809 unbesetzt. Für die anschliessende Zeit bis Ende 1809 sind keine Angaben erhalten geblieben, sodass wir nicht wissen, ob der Posten Höngg in dieser Zeit nie besetzt worden ist. Im Dezember 1809 war sicher kein Landjäger in Höngg.

Quellen: StAZ K IV 1.2 Nr. 38, 54–56; 1.3 Nr. 4–6, 38–42, 54–56, 82–85; 1.4 Nr. 15–17, 41, 57–60; 2.1 Nr. 15, 16, 34, 43–46; 2.2 Nr. 7, 8, 19–21, 41–43; 2.3 Nr. 18–20, 27, 28, 46–48; 2.4 Nr. 11–13, 35, 36, 49–51; 3.1 Nr. 16–23, 56–61; 3.2 Nr. 18–21, 54–57; 3.3 Nr. 17–19, 37–41, 50; 3.4 Nr. 24–27, 48–50; 4.1 Nr. 46 (23.1.1809, im Verzeichnis gestrichen, aber vorhanden). «Wochen-Rapporte» im Verzeichnis gestrichen und nicht vorhanden: StAZ K IV 1 Nr. 22, 23, 44, 45, 69–71; 4.2 Nr. 22–24, 49–51, 68–70; 4.3 Nr. 10, 11, 32, 33, 61–65; 4.4 Nr. 14–16,33–35; K IV 5.1 Nr. 23–28, 44–47; 5.2 Nr. 21–25, 59–61; 5.3 Nr. 12, 13 (31.12.1809); 5.2 Nr. 72 (11.12.1809, in Liste gestrichen, aber vorhanden), Posten Höngg nicht besetzt, ebenso 5.3 Nr. 46–48 (1.1. bis 28.1.1810).

Um 1807/1809 bestanden Landjägerposten in Affoltern, Wipkingen, Engstringen, Weiningen, Regensdorf (aber nicht an allen fünf Orten gleichzeitig), und Höngg wurde wahrscheinlich durch einen dieser Posten «bedient».

F «Sergant» Honegger (1810)

Ab Anfang Februar 1810 bis mindestens Mitte August 1810 war in Höngg einer der vier Wachtmeister der Landjäger stationiert.

Quellen: Wochen-Rapporte StAZ K IV 5.3 Nr.49 (6.2.1810), 50; 5.4 Nr. 19, 20, 44, 45; K IV 6.1 Nr. 27–29, 61–64; 6.2 Nr. 16, 17, 35–38, 63, 64; 6.3 Nr. 1–3,54–57 (14.8.1810). Anschliessend besteht in den Akten eine Lücke bis Ende 1813. Akten von 1814 bis 2.6.1824 ohne General-Rapporte. K IV 7 wenige Akten «Cantonal-Polizei-Wache» 1834–1861. Beförderung Honegger zum Sergeant 16.2.1808 ohne weitere Angaben zur Person: StAZ PP 25.5. – Diese vier Wachtmeister und die sechs Korporale wirkten als eine Art «Bezirks-Chefs» normalerweise in den Hauptorten der Bezirke. Noch im Januar 1810 diente in Regensberg («auf der Burg») ein Korporal. Im vermutlich für Höngg zuständigen Weiningen stand ein Gefreiter. Ab Februar 1810 (als in Höngg ein Wachtmeister Dienst tat) war in Weiningen kein Landjäger mehr stationiert und «auf der Burg» nur noch ein Gefreiter. Man wird also annehmen dürfen, der Stationierte in Höngg sei Vorgesetzter der ganzen im Bezirk vorhandenen Mannschaft gewesen, insbesondere auch des Postens «Burg». Eine Begründung für diese Anordnung kennen wir nicht.

Wie weit «Sergant» Honegger sich der Mannschaft im Bezirk widmete und wie weit er in Höngg Aufsicht über die Bevölkerung übte, bleibt ungewiss. Rapporte über Vorfälle in Höngg sind aber aus der Zeit nach dem 16.1.1807 (siehe «zweite Affäre») keine vorhanden. Wie lange die Organisation so geblieben ist, wissen wir nicht. Ab Mitte August 1810 sind keine Aufzeichnungen erhalten geblieben. Ein Hinweis vom 15.2.1811, in Weiningen sei ein Landjäger stationiert (StAZ PP 27.1 betreffend Polizeidienst im Kloster Fahr), könnte vielleicht belegen, dass die Ordnung von 1810 auch für Höngg damals nicht mehr galt. – Am 12.1.1817 meldete

Gemeindeammann Schwarzenbach aus Höngg der kantonalen Polizei-Kommission (frühere «Landjäger-Commission») einen «Unfug» in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar (Sonntag auf Montag). Der Fall wurde dem Amtsgericht (späteres Bezirksgericht) Zürich überwiesen (seit 1816 gehörte Höngg zum «Oberamt», später «Bezirk» Zürich und nicht mehr zu Regensberg-Bülach). Das Gericht fällte am 29.1.1817 sein Urteil. Worum es ging, ist im Text zu sehen (letzter Abschnitt, «Unfug vom 5./6.1.1817»). Hier beschäftigt uns die Frage, warum dabei nie von einem Landjäger (in Höngg) die Rede ist. Das könnte vielleicht ein weiterer Hinweis dafür sein (muss aber nicht!), dass der Posten Höngg schon 1810/11 aufgehoben und während vieler Jahre oder sogar Jahrzehnte nie mehr besetzt wurde.

Seit dem Einsetzen der erhalten gebliebenen Gemeinde-Protokolle in Höngg (1831) und bis 1891 findet sich nie ein Hinweis auf einen Posten der kantonalen Polizei (Quelle: Stadtarchiv Zürich VI HG, Gemeindearchiv Höngg, C 1.1-11 nichts, 12: 6.11.1891 ist der Polizist in Altstetten, 28.7.1892 Gesuch für Station Höngg, 13: 16.2.1897 neues Gesuch, 9.3.1897 abgelehnt, 14, 15 nichts (1899–1904), 16: 20.2. und 12.12.1906 besteht ein Posten in Höngg. Akten 1906 bis 1933: D.3.3. Gemeinde-Wächter, später «Gemeinde-Polizist» siehe OGH, S. 321/322). Das Fehlen von Hinweisen kann Zufall sein und ist noch kein Beweis dafür, dass es in dieser Zeit tatsächlich nie einen solchen Posten gegeben hat. Die 1856 neu geschaffene «Pflichtordnung für die Tag- und Nacht-Wache» der Gemeinde Höngg schreibt u. a. vor: «nach 11 Uhr [23.00] bei Wirthshäusern Acht zu haben, ob sich noch Gäste darin aufhalten». Dass dabei kein Hinweis auf eine (parallel wirkende) kantonale Polizei erwähnt wird, könnte mindestens für diese Zeit ein starkes Indiz dafür sein, dass in Höngg kein Posten der Kantonspolizei bestand. Spätestens 1877 war wieder ein Kantonspolizist in Höngg stationiert; auf den 1.7.1892 wurde der Posten nach Altstetten verlegt. Auf den 16.3.1898 wurde wieder ein Posten Höngg eingerichtet, und er blieb bestehen bis zur Eingemeindung von Ende 1933 und sogar darüber hinaus (Quelle für Angaben 1877 bis 1898 Akten im StAZ, Korpskontrollen Z 175.771–773; Namen und weitere Angaben zu 1877 bis 1933 siehe Dokumentation im Ortsmuseum Höngg).

Abbildung 1: Dorfkern Höngg 1812

Zahlen: Nummern der Gebäudeversicherung 1812 bis 1905

(«Assekuranznummern»)

* Grundriss hypothetisch (Pläne fehlen)

Nummern 15 bis 18 und 29 bis 42: Wieslergasse

Nummern 72 bis 78, 89 bis 95: «Wolfgasse» (heute Gsteigstrasse)

Nummern 98 bis 106 Gässli Nummer 174 A Pfarrhaus

Nummer 178 Schulhaus

Im Text erwähnte Häuser:

Nr. 15 und 16 (A und B): Häuser Appenzeller an der Wieslergasse Nr. 56: Hans Konrad Appenzeller (1774–1823)

Nr. 77/78:

Haus Grossmann an der Wolfgasse

Nr. 150:

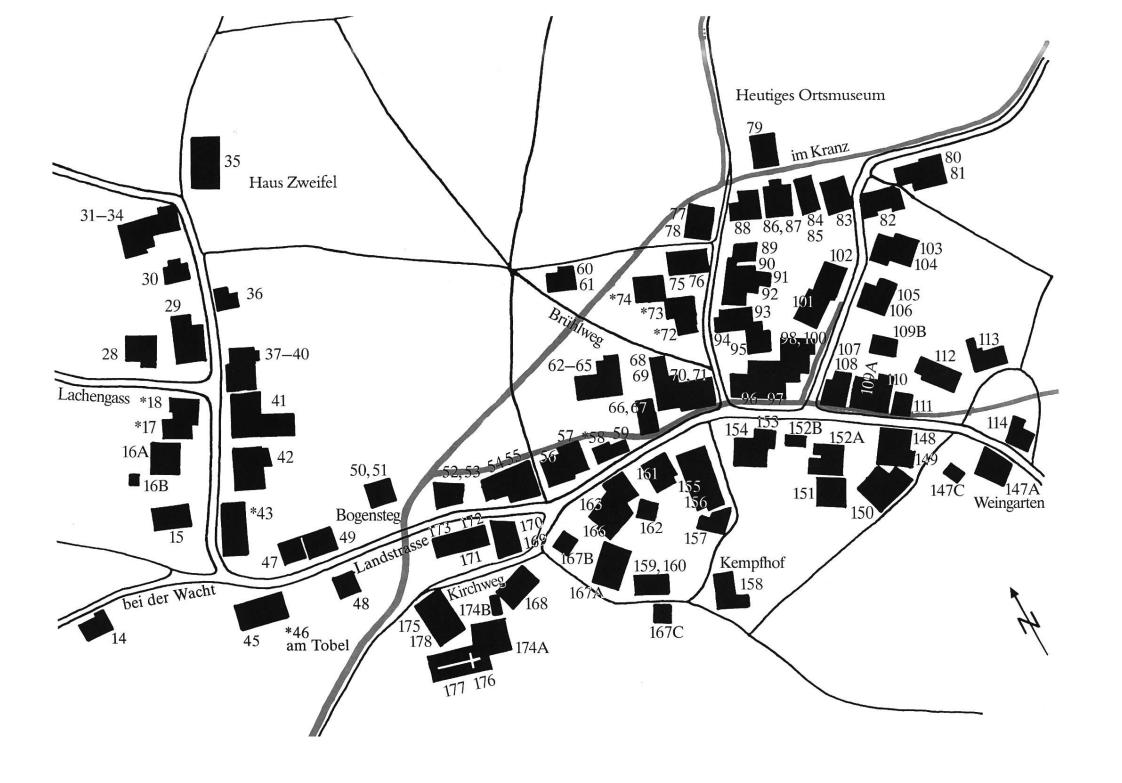
(Hinterer) Meierhof, «Schankhaus» des «alt Wirt» Gemeindewirtshaus «Rebstock», Schlachthaus

Nr. 152 (A und B): Gen Nr. 156: Hau

Haus Schwarzenbach

= Strassen und Fahrwege

FusswegeDorfbach



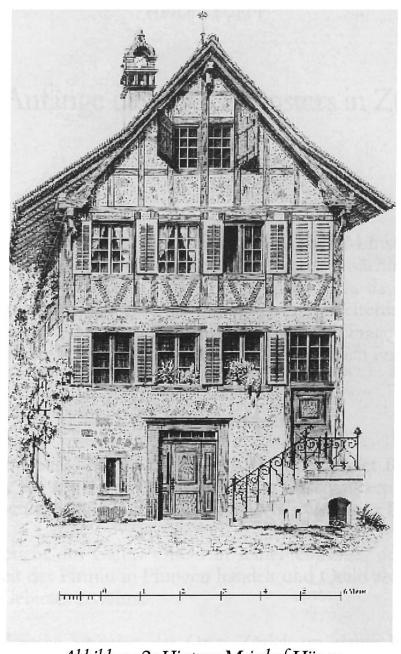


Abbildung 2: Hinterer Meierhof Höngg Weingartenweg 7, erbaut ca. 1750 als Privathaus mit auffällig gediegenem Ausbau: Eichenriegel, sauber bearbeiteter Eckverband aus Sandstein-Quadern, Hocheingang. Schon 1752 heisst das Haus «Meierhof» (1812 Nr. 150). Der effektive Meierhof des Grossmünsters, seit dem Mittelalter und bis etwa 1680 betrieben, steht aber direkt daneben, heute Limmattalstrasse 169, die frühere Scheune 1877 zum Wohnhaus umgebaut. Zeichnung von E. Gladbach um 1850, Repro BAZ, OGH, S. 24.